

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 362

35. Jahrgang

11. Dezember 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3561/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3562/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3563/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3564/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3565/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3566/92 der Kommission vom 8. Dezember 1992 über die Papiere, die zur Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind, die eine Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren mit sich bringen 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die erzeugerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch 41**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3568/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails 47**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3569/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf 49**

Preis : 14 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 3570/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	51
Verordnung (EWG) Nr. 3571/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 30. November bis 3. Dezember 1992 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	53
Verordnung (EWG) Nr. 3572/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	54
Verordnung (EWG) Nr. 3573/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	55
Verordnung (EWG) Nr. 3574/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	74
Verordnung (EWG) Nr. 3575/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	76

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/565/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 27. November 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3240/92	79
--	----

92/566/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 30. November 1992 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht	80
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3561/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1992 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	134,33 (°) (°)
0712 90 19	134,33 (°) (°)
1001 10 10	173,51 (°) (°) (10)
1001 10 90	173,51 (°) (°) (10)
1001 90 91	149,15
1001 90 99	149,15 (11)
1002 00 00	157,21 (°)
1003 00 10	126,21
1003 00 90	126,21 (11)
1004 00 10	115,17
1004 00 90	115,17
1005 10 90	134,33 (°) (°)
1005 90 00	134,33 (°) (°)
1007 00 90	138,09 (°)
1008 10 00	50,04 (11)
1008 20 00	111,58 (°)
1008 30 00	38,78 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	38,78
1101 00 00	221,61 (°) (11)
1102 10 00	232,90 (°)
1103 11 10	281,46 (°) (10)
1103 11 90	238,52 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3562/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3563/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 7. und 8. Dezember 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 (2)
1509 10 90	79,00 (2)
1509 90 00	92,00 (2)
1510 00 10	77,00 (2)
1510 00 90	122,00 (4)

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 festgesetzten Betrag erhoben.

(2) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(4) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3564/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors GeflügelfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission
 Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0207 39 11	01	50,00
0207 41 10	01	50,00
0207 10 31	02	20,00
0207 22 10	02	20,00
0207 10 39	02	20,00
0207 22 90	02	20,00
0207 39 23	02	40,00
0207 41 51	02	40,00

(1) Ursprung:

- 01 Brasilien und Thailand,
- 02 die Vereinigten Staaten von Amerika.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3565/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 683/74⁽⁴⁾, beantragt der Seidenraupenzüchter die zu gewährende Beihilfe jährlich spätestens am 30. November, da er anderenfalls keinen Anspruch mehr auf sie hat. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der an eine gute Anwendung der betreffenden Beihilfe zu stellenden Anforderungen sind die Folgen zu beschränken, die eine kurze Überschreitung der genannten Antragsfrist hat.

Die betreffenden Bestimmungen sind deshalb zu ändern. Außerdem empfiehlt es sich, diese Änderung — wenn sie vor einem bestimmten Termin beantragt wird — rückwirkend ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Beihilfe dem Seidenraupenzüchter auf Antrag jährlich spätestens am 30. November gewährt.

Wird jedoch die Beihilfe beantragt:

- spätestens am 31. Dezember desselben Jahres, werden zwei Drittel der Beihilfe gewährt;
- spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, wird ein Drittel der Beihilfe gewährt.

Jeder Seidenraupenzüchter stellt nur einen Antrag.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag, der vor dem 1. März 1993 zu stellen ist, ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 für die Beteiligten, die dem betreffenden Mitgliedstaat überzeugend nachweisen, die in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 genannte Mindesterzeugung erreicht zu haben.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 19.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 4.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1974, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3566/92 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1992

über die Papiere, die zur Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind, die eine Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren mit sich bringen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission⁽²⁾ enthält Vorschriften zur Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen, die eine Überwachung der Versendung und/oder Bestimmung der Waren mit sich bringen. Diese Bestimmungen sind an die Entwicklung der Verwaltungsmethoden anzupassen.

Unbeschadet der Maßnahmen zur Abschaffung aller Kontrollen und Förmlichkeiten bei der Beförderung von Gemeinschaftswaren im innergemeinschaftlichen Verkehr, aufgrund derer grundsätzlich auch das interne gemeinschaftliche Versandverfahren entfällt, sind Maßnahmen zur Überwachung von Gemeinschaftswaren beizubehalten, die einer vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt werden sollen.

In Verbindung mit der Abschaffung der Kontrollen und Förmlichkeiten werden andere Behörden als die Zollbehörden ebenfalls für die Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 und die Ausführung der Kontrollen der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren zuständig.

Es sind Maßnahmen angezeigt, die die Kenntlichmachung des Originals des Kontroll-exemplars T 5 ermöglichen, insbesondere, wenn dieses im Wege der automatischen Datenverarbeitung erstellt wird.

Es hat sich als notwendig erwiesen, eine bestimmte Anzahl formeller Änderungen anzubringen; um die Verständlichkeit des Textes zu verbessern, ist es angebracht, den gesamten Text der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 durch einen neuen Text zu ersetzen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als :

- a) „zuständige Behörden“: die Zollbehörde oder jede andere Behörde, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt ist.
- b) „Stelle“: die Zollstelle oder Organisation, die auf örtlicher Ebene mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt ist.

Artikel 2

(1) Hängt die Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr, der Warenausfuhr oder des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist der Nachweis durch die Vorlage eines Kontroll-exemplars T 5 zu erbringen. Ein Kontroll-exemplar T 5 ist ein auf einem Vordruck T 5 ausgestelltes Kontroll-exemplar, das unter den in Artikel 8 bezeichneten Voraussetzungen gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T 5 bis oder unter in den Artikeln 9 und 10 bezeichneten Voraussetzungen durch eine oder mehrere Ladelisten T 5 ergänzt ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, gleichzeitig mehrere Exemplare des Kontroll-exemplars T 5 zu unterschiedlichen Zwecken zu verwenden, soweit durch jede Gemeinschaftsmaßnahme die Verwendung eines Kontroll-exemplars vorgesehen ist.

(2) Wer ein Kontroll-exemplar T 5 im Sinne des Absatzes 1 unterschreibt, ist verpflichtet, die darin bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen.

Artikel 3

Die Vordrucke, auf denen das Kontroll-exemplar T 5 ausgestellt wird, müssen den Mustern in den Anhängen I, II und III entsprechen. Diese Vordrucke sind unter Beachtung des Merkblattes gemäß Anhang IV sowie gegebenenfalls ergänzender Angaben aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat ergänzt das Merkblatt nach Bedarf.

Das Kontroll-exemplar T 5 wird nach Maßgabe der Artikel 6 bis 15 ausgestellt und verwendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

Artikel 4

(1) Zu verwenden ist hellblaues Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm. Es muß gut deckend gearbeitet sein, daß die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen Seite nicht beeinträchtigen, und so fest sein, daß es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

(2) Der Vordruck hat folgendes Format :

- a) 210 × 297 mm bei dem Vordruck T 5 (Anhang I) und dem Vordruck T 5 bis (Anhang II), wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zugelassen sind ;
- b) 297 × 420 mm bei den Ladelisten T 5 (Anhang III), wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zugelassen sind.

(3) Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet :

- das Original ist am rechten Rand mit einem durchgehenden schwarzen Streifen versehen ;
- dieser Streifen ist etwa 3 mm breit.

(4) Die Anschrift für die Rücksendung und der wichtige Hinweis auf der Vorderseite des Vordrucks können in roter Farbe aufgedruckt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Vordrucke des Kontroll-exemplars T 5 den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen.

Artikel 6

Das Kontroll-exemplar T 5 ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen, die von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats anerkannt wird.

Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Papiere vorzulegen sind, eine Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 7

(1) Das Kontroll-exemplar T 5 ist mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Es kann auch leserlich handschriftlich ausgefüllt werden. In diesem Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

(2) Das Kontroll-exemplar T 5 kann auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden ; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen genau eingehalten werden.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können zulassen, daß in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen das Kontroll-exemplar T 5 durch ein oder mehrere Ergänzungsblätter T 5 bis ergänzen, sofern alle Vordrucke sich nur auf eine Warensendung beziehen, die auf ein Beförderungsmittel verladen und nur für einen Empfänger sowie für eine Verwendung oder Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Die Anzahl der Ergänzungsblätter T 5 bis ist in Feld 3 des zugehörigen Kontroll-exemplars T 5 zu vermerken. Die Eintragsnummer des Kontroll-exemplars T 5 ist in dem für die Eintragung vorgesehenen Feld jedes Ergänzungsblatts T 5 bis zu vermerken. Die Gesamtanzahl der in dem Vordruck T 5 und der in dem Ergänzungsblatt oder in den Ergänzungsblättern T 5 bis aufgeführten Packstücke ist in Feld 6 des Kontroll-exemplars T 5 anzugeben.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können zulassen, daß in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen das Kontroll-exemplar T 5 durch eine oder mehrere Ladelisten T 5 ergänzen, die die sonst in den Feldern 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des Vordrucks T 5 eingetragenen Angaben enthalten, sofern alle Vordrucke sich nur auf eine Warensendung beziehen, die auf ein Beförderungsmittel verladen und nur für einen Empfänger sowie für eine Verwendung oder Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Als Ladeliste T 5 darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden. Jede in der Ladeliste T 5 aufgeführte Warenposition muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein, und sämtliche in den Spaltenüberschriften der Liste vorgesehene Angaben müssen eingetragen werden.

Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen. Die Gesamtzahl der Packstücke mit den in der Liste aufgeführten Waren sowie deren Gesamtroh- und Gesamt-eigenmasse sind in den entsprechenden Spalten unten einzutragen.

(3) Werden Ladelisten T 5 verwendet, so sind die Felder 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des zugehörigen Kontroll-exemplars T 5 durchzustreichen ; Ergänzungsblätter T 5 bis dürfen nicht beigelegt werden.

(4) Die Anzahl der Ladelisten T 5 ist in Feld 4 des Kontroll-exemplars T 5 zu vermerken. Die Eintragungsnummer des Kontroll-exemplars T 5 ist in dem für die Eintragung vorgesehenen Feld jeder Ladeliste T 5 zu vermerken. Die Gesamtanzahl der in den Ladelisten aufgeführten Packstücke ist in Feld 6 des Kontroll-exemplars T 5 anzugeben.

Artikel 10

(1) In der Zulassung nach Artikel 9 Absatz 1 kann festgelegt werden, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden, mittels solcher Verfahren ausgestellte Ladelisten T 5 verwenden, die zwar alle Angaben der Liste nach dem Muster in Anhang III enthalten, jedoch nicht alle Voraussetzungen der Artikel 3, 4, 5 und 7 sowie die Voraussetzung des Artikels 9 Absatz 2 hinsichtlich die Verpflichtung, jede Warenposition der Liste mit einer laufenden Nummer zu versehen, erfüllen.

Diese Listen müssen jedoch so gestaltet sein und ausgefüllt werden, daß sie von den zuständigen Stellen ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können.

(2) Die Zulassung wird nur Unternehmen erteilt, welche die von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr bieten.

(3) Als Ladelisten nach Artikel 9 Absatz 1 können auch Listen, in denen die Waren beschrieben sind, zugelassen werden, die zum Zwecke der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erstellt werden, selbst wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.

(4) Der Inhaber der Zulassung haftet für jede mißbräuchliche Verwendung — auch durch dritte Personen — der von ihm ausgestellten Ladelisten.

Artikel 11

(1) Das Kontroll-exemplar T 5 und gegebenenfalls die Ergänzungsblätter T 5 bis oder die Ladelisten T 5 werden von dem Beteiligten in einem Original und mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Der Beteiligte muß jedes Papier einzeln unterschreiben.

(2) Das Kontroll-exemplar T 5 und gegebenenfalls die Ergänzungsblätter T 5 bis oder die Ladelisten T 5 müssen hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den Bestimmungen über die eine Überwachung erfordernde Gemeinschaftsmaßnahme notwendig sind.

(3) Werden die Waren nicht zu einem gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so muß das Kontroll-exemplar T 5 gegebenenfalls einen Hinweis auf das in dem betreffenden Versandverfahren verwendete Papier enthalten. Werden die Waren nicht im Versandverfahren befördert, muß das Kontroll-exemplar T 5 gegebenenfalls einen der folgenden Vermerke enthalten :

- mercancías fuera del procedimiento de tránsito
- ingen forsendelsesprocedure
- nicht im Versandverfahren befindliche Waren
- Εμπορεύματα εκτός διαδικασίας διαμετακόμισης
- goods not covered by a transit procedure
- marchandises hors procédure de transit
- merci non vincolate ad una procedura di transito
- geen douanevervoer
- mercadorias não cobertas por um procedimento de trânsito.

(4) Das gemeinschaftliche Versandpapier oder das in dem betreffenden Versandverfahren verwendete Papier muß einen Hinweis auf das oder die ausgestellten Kontroll-exemplare T 5 enthalten.

Artikel 12

(1) Werden die Waren in einem gemeinschaftlichen Versandverfahren oder einem anderen Versandverfahren befördert, so stellt die Abgangsstelle das Kontroll-exemplar T 5 aus.

Die Abgangsstelle behält eine Durchschrift des Kontroll-exemplars T 5. Das Original des Kontroll-exemplars T 5 begleitet die Waren mindestens bis zu der Stelle, bei der die Kontrolle der Verwendung und/oder der Bestimmung durchgeführt wurde unter denselben Voraussetzungen wie das für das verwendete Versandverfahren ausgestellte Papier.

(2) Werden Waren, die eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen, nicht im Versandverfahren befördert, so wird das Kontroll-exemplar T 5 von den zuständigen Behörden des Versendungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese behalten eine Durchschrift des Kontroll-exemplars T 5. Das Kontroll-exemplar T 5 muß mit einem der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Vermerke versehen sein.

(3) Die zuständigen Stellen des Abgangsmitgliedstaats versehen das Kontroll-exemplar T 5 sowie gegebenenfalls das oder die Ergänzungsblätter T 5 bis mit ihrem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk muß folgende Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in Feld A (Abgangsstelle) dieser Papiere einzutragen sind :

- a) auf dem Kontroll-exemplar T 5 die Bezeichnung und den Stempel der Abgangsstelle, die Unterschrift der zuständigen Person, das Ausstellungsdatum und eine Registriernummer, die im voraus aufgedruckt sein kann ;
- b) auf dem Ergänzungsblatt T 5 bis oder der Ladeliste T 5 die Nummer, die auf dem Kontroll-exemplar T 5 angegeben ist. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangsstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der zuständigen Behörde hinzuzusetzen.

Die Originale werden dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Versendung der Ware in den Bestimmungsmittgliedstaat notwendigen Verwaltungsförmlichkeiten erfüllt sind.

(4) Die Waren und die Originale der Kontrolllexemplare T 5 müssen vom Beteiligten bei der Bestimmungsstelle gestellt bzw. vorgelegt werden.

Artikel 13

(1) Die Bestimmungsstelle sorgt für die Überwachung der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung oder läßt auf ihre Verantwortung diese Überwachung vornehmen.

(2) Die Bestimmungsstelle muß gegebenenfalls durch Einbehaltung einer Durchschrift einen Nachweis für die ihr vorgelegten Kontrolllexemplare T 5 und der durchgeführten Überwachung aufbewahren.

(3) Ungeachtet der Vorschriften von Artikel 15 ist das Original des Kontrolllexemplars T 5 unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift nach Erledigung aller notwendigen Formalitäten zu senden, nachdem es von der Bestimmungsstelle mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden ist.

Artikel 14

Eine Eingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach dem in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Muster wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Warensendung mit dem dazugehörigen Kontrolllexemplar T 5 gestellt hat.

Die Eingangsbescheinigung kann das Kontrolllexemplar T 5 nicht ersetzen.

Artikel 15

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestatten, daß eine von einem Kontrolllexemplar T 5 begleitete Sendung sowie dieses Kontrolllexemplar T 5 vor Beendigung des Verfahrens, für das das Kontrolllexemplar ausgestellt wurde, aufgeteilt wird. Aufgeteilte Sendungen können erneut aufgeteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt jedoch vorbehaltlich der Gemeinschaftsmaßnahmen für Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die einer Kontrolle ihrer Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen und die vor Erreichen ihrer endgültigen Verwendung und/oder Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden.

(3) Die Aufteilung nach Absatz 1 wird unter den in den Absätzen 4 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können von diesen Voraussetzungen abweichen, wenn die gesamte aufgeteilte Sendung der angemeldeten Verwendung oder Bestimmung in dem gleichen Mitgliedstaat zugeführt wird, in dem auch die Aufteilung vorgenommen wird.

(4) Die Stelle, bei der die Aufteilung erfolgt, stellt unter Verwendung eines Vordrucks des Kontrolllexemplars T 5

für jede Partie der aufgeteilten Sendung gemäß Artikel 11 einen Auszug aus dem Kontrolllexemplar T 5 aus.

Jeder Auszug muß unter anderem die besonderen Angaben der Felder 100, 104, 105, 106 und 107 des ursprünglichen Kontrolllexemplars T 5 enthalten; darüber hinaus ist die Eigenmasse und die Nettomenge der betreffenden Waren anzugeben. In Feld 106 jedes Auszugs sind die Eintragsnummer, das Datum, die Stelle, die das ursprüngliche Kontrolllexemplar T 5 ausgestellt hat, sowie deren Land anzugeben; hierfür ist einer der nachstehenden Vermerke zu verwenden:

- Extracto del ejemplar de control: ...
...
(número, fecha, oficina y país de expedición)
 - Udskrift af kontrolleksemplar: ...
...
(nummer, dato, udstedende kontor og land)
 - Auszug aus dem Kontrolllexemplar: ...
...
(Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Land)
 - Απόσπασμα του αντιτύπου ελέγχου: ...
...
(αριθμός, ημερομηνία, γραφείο και χώρα εκδόσεως)
 - Extract of control copy: ...
...
(Number, date, office and country of issue)
 - Extrait de l'exemplaire de contrôle: ...
...
(numéro, date, bureau et pays de délivrance)
 - Estratto dell'esemplare di controllo: ...
...
(numero, data, ufficio e paese di emissione)
 - Uittreksel uit controle-exemplaar: ...
...
(nummer, datum, kantoor en land van afgifte)
 - Extracto do exemplar de controlo: ...
...
(número, data, estância, país de emissão).
- (5) Die Stelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, vermerkt den Vorgang auf dem ursprünglichen Kontrolllexemplar T 5. Zu diesem Zweck bringt sie im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ einen der nachstehenden Vermerke an:
- ... (número) extractos expedidos — copias adjuntas
 - ... (antal) udstedte udskrifter — kopier vedføjjet
 - ... (Anzahl) Auszüge ausgestellt — Durchschriften liegen bei
 - ... (αριθμός) εκδοθέντα αποσπάσματα — συνημμένα αντίγραφα
 - ... (number) extracts issued — copies attached
 - ... (nombre) extraits délivrés — copies ci-jointes
 - ... (numero) estratti rilasciati — copie allegate
 - ... (aantal) uittreksels afgegeven — kopieën bijgevoegd
 - ... (quantidade) extractos emitidos — cópias juntas.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

Das ursprüngliche Kontroll-exemplar T 5 wird zusammen mit den Durchschriften der ausgestellten Auszüge unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift gesandt.

Die Stelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, behält eine Kopie des ursprünglichen Kontroll-exemplars T 5 und der ausgestellten Auszüge.

(6) Die Originale der Auszüge aus dem Kontroll-exemplar T 5 begleiten die Teilsendungen, gegebenenfalls ebenso wie das Papier über das angewandte Verfahren.

(7) Die zuständigen Behörden der Bestimmungsmittgliedstaaten der Teilsendungen überwachen die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung oder lassen sie überwachen. Sie senden die gemäß Artikel 12 Absatz 4 mit dem entsprechenden Vermerk versehenen Auszüge an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift.

(8) Bei einer neuen Aufteilung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Artikel 16

(1) Das Kontroll-exemplar T 5 kann nachträglich ausgestellt werden, vorausgesetzt :

- daß die Unterlassung der Beantragung oder Ausstellung des Kontroll-exemplars im Zeitpunkt der Versendung der Waren vom Beteiligten nicht zu vertreten war oder daß er den zuständigen Behörden nachweisen kann, daß diese Unterlassung nicht auf gewöhnlicher Fahrlässigkeit beruht ;
- daß der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß das Kontroll-exemplar T 5 sich auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden ;
- daß der Beteiligte die für die Ausstellung des genannten Dokuments erforderlichen Unterlagen vorlegt ;
- daß den zuständigen Behörden der hinreichende Nachweis dafür erbracht wird, daß die nachträgliche Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 aufgrund des gegebenenfalls angewandten Versandverfahrens, des zollrechtlichen Status' der Waren und ihrer Verwendung und/oder Bestimmung nicht zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile führen kann.

(2) Bei nachträglicher Ausstellung ist das Kontroll-exemplar T 5 mit einem der nachstehenden Vermerke in roter Schrift zu versehen :

- Expedido a posteriori
- Udstedt efterfølgende
- Nachträglich ausgestellt
- Εκδοθέν εκ των υστέρων
- Issued retroactively
- Délivré a posteriori
- Rilasciato a posteriori

- Achteraf afgegeven
- Emitido a posteriori.

Der Beteiligte hat zudem auf dem Kontroll-exemplar T 5 das Kennzeichen des Beförderungsmittels, mit dem die Waren befördert wurden, sowie das Datum des Abgangs und gegebenenfalls der Wiedergestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle einzutragen.

(3) Das nachträglich ausgestellte Kontroll-exemplar T 5 kann den Sichtvermerk der zuständigen Bestimmungsstelle nur dann erhalten, wenn für sie feststeht, daß die in dem Dokument bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt wurden, die in der gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs vorgesehen oder vorgeschrieben ist.

(4) Duplikate des Kontroll-exemplars T 5, Auszüge des Kontroll-exemplars T 5, Ergänzungsblätter T 5 bis und Ladelisten T 5 können bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Das Duplikat muß in großen, roten Buchstaben das Wort „DUPLIKATA“ sowie den Stempel der das Duplikat ausstellenden Behörden und die Unterschrift des zuständigen Beamten enthalten.

Artikel 17

Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 2 vorsehen, daß der Nachweis, daß die Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, nach einem einzelstaatlichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren, bevor sie der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden, das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen.

Artikel 18

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einer Person, die die Voraussetzungen nach Artikel 19 erfüllt und Waren versenden will, für die ein Kontroll-exemplar T 5 auszustellen ist — nachstehend zugelassener Versender genannt —, bewilligen, daß der Abgangsstelle weder die Waren gestellt werden noch das Kontroll-exemplar T 5 dafür vorgelegt wird.

Artikel 19

(1) Die Bewilligung nach Artikel 18 wird nur Personen erteilt,

- a) die laufend Waren versenden,
- b) deren Anschreibungen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren,
- c) die eine Sicherheit leisten, sofern die Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 mit der Stellung einer Sicherheit verbunden ist, und

d) die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften der Bewilligung begangen haben.

(2) Die zuständigen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, damit die Sicherheit nach Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wird.

(3) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen nicht einhält.

Artikel 20

In der von den zuständigen Behörden zu erteilenden Bewilligung wird festgelegt:

- a) die zuständige Stelle oder zuständigen Stellen, die als Abgangsstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangsstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle gestellt werden müssen; diese Frist wird nach den Beförderungsbedingungen festgesetzt;
- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die zuständigen Behörden können hierzu vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen Versender mit besonderen, von den zuständigen Behörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

Artikel 21

(1) Die Bewilligung bestimmt, daß das Feld „Abgangsstelle“ auf der Vorderseite des Kontroll-exemplars T 5

- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Stelle versehen wird
oder
- b) von dem zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den zuständigen Behörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster im Anhang V entspricht. Dieser Stempelabdruck kann vorab auf die Vordrucke aufgedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtags der Waren zu vervollständigen und der Anmeldung eine Nummer zu geben gemäß den in der Bewilligung hierzu vorgesehenen Vorschriften.

(2) Die zuständigen Behörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die jeweils mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

Artikel 22

(1) Spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender das ordnungsgemäß ausgefüllte Kontroll-exemplar T 5, indem er auf der Vorderseite im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ gegebenenfalls die Frist, innerhalb der die Waren der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen, die von dem Abgangsmitgliedstaat verlangten Hinweise auf das Ausfuhrpapier sowie einen der nachstehenden Vermerke in das besagte Feld einträgt:

- Procedimiento simplificado
- Forenklet procedure
- Vereinfachtes Verfahren
- Απλουστευμένη διαδικασία
- Simplified procedure
- Procédure simplifiée
- Procedura simplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado.

(2) Nach dem Versand übermittelt der zugelassene Versender der Abgangsstelle unverzüglich die Durchschrift des Kontroll-exemplars T 5 zusammen mit allen Dokumenten, aufgrund deren das Kontroll-exemplar T 5 ausgestellt wurde.

(3) Nimmt die Abgangsstelle beim Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerkt sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ auf der Vorderseite des Kontroll-exemplars T 5.

(4) Das ordnungsgemäß ausgefüllte und durch die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben vervollständigte sowie vom zugelassenen Versender unterzeichnete Kontroll-exemplar T 5 gilt als von der Abgangsstelle ausgestellt, die den Vordruck nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) im voraus abgestempelt hat oder deren Bezeichnung aus dem Abdruck des Sonderstempels nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) ersichtlich ist, und zwar im Hinblick auf seine Verwendung als Nachweis dafür, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind.

Artikel 23

(1) Der zugelassene Versender muß

- a) die Vorschriften dieser Verordnung und der Bewilligung einhalten;
- b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufbewahren.

(2) Der zugelassene Versender tritt für alle, insbesondere finanzielle Folgen ein, die sich aus Fehlern, Auslassungen oder sonstigen Mängeln bei der Ausstellung der Kontroll-exemplare T 5 oder im Verlauf des von ihm gemäß der Bewilligung nach Artikel 18 durchzuführenden Verfahrens ergeben.

(3) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Kontroll-exemplaren T 5, die im voraus mit dem Stempel der Abgangsstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender — unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen — für die Entrichtung der nicht gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben sowie die Erstattung der durch eine solche Verwendung mißbräuchlich erlangten finanziellen Vorteile, sofern er den zuständigen Behörden, die ihm die Zulassung erteilt haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 24

(1) Die zuständigen Behörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Kontrollexemplare T 5 nicht zu unterzeichnen, sofern diese mit dem Abdruck des in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, daß er — unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen — die Haftung für die Entrichtung der nicht gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben sowie für die Erstattung der finanziellen Vorteile übernimmt, die durch Verwendung von Kontrollexemplaren T 5, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind, mißbräuchlich erlangt wurden.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Kontrollexemplare T 5 müssen in dem für die Unterschrift des Beteiligten

vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen :

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δεν απαιτείται υπογραφή
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura.

Artikel 25

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobenen Bestimmungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 26

Die in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 genannten Vordrucke können weiter verwendet werden, bis der Vorrat erschöpft ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

T 5

Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten

KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL

2 Versender/Ausführer Nr.

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

8 Empfänger

BEMERKUNGEN ZU

Feld 104: Zutreffendes ankreuzen.

Feld 105: Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

Feld 109: Einzutragen sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum und Bezeichnung der Stelle.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

B 17 Bestimmungsland

WICHTIGER HINWEIS

- Dieses Original begleitet ggf. die Waren und muß abgegeben werden
- im Falle von auszuführenden Waren, bei der Ausgangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft
- in den anderen Fällen, bei der zuständigen Stelle im Bestimmungsmitgliedstaat.

Tilbagesendes til: *έπιστρέφω εις:*
 Renvoyer à:
 Teruzgenden aan:
 Zurücksenden an:
 Return to:
 Rinviare a:
 Devolver a:

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr. 33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)
 38 Eigenmasse (kg)

40 Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG

- Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft
- Lieferung an folgende internationale Organisation:
- Andere (genaue Angaben):
- Lieferung zur Bevorratung
- Lieferung an die (Nationalität)
Streikräfte (Mitgliedstaat)

105 Lizenzen

106 Weitere Angaben

107 Andere Vorschriften

108 Anlagen

109 Verwaltungs- oder Zollpapier

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Stempel:

110 Ort und Datum:

- Ergebnis:
- Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
- Zeichen:
- Frist (letzter Tag):
- Unterschrift:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

J ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG UND/ODER DER BESTIMMUNG

Die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren (Zutreffendes ankreuzen)

sind der umseitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung am zugeführt worden.
(Datum)

sind der umseitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung nicht zugeführt worden.

sind der umseitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung nur für die nachstehend aufgeführten Mengen und zu den nachstehend angegebenen Daten zugeführt worden:

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Zurückgesandt nach Eintragung unter

Nr.

Stempel:

KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT

T 5

2 Versender/Ausführer Nr.

3 Vordrucke	4 Ladelisten	
5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer

8 Empfänger

BEMERKUNGEN ZU
 Feld 104: Zutreffendes ankreuzen.
 Feld 105: Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.
 Feld 109: Einzutragen sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum und Bezeichnung der Stelle.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

17 Bestimmungsland.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.	33 Warennummer	XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
		35 Rohmasse (kg) XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
		38 Eigenmasse (kg) XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX
	40 Vorpapier	
	41 Besondere Maßeinheit XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG

<input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung
<input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation:	<input type="checkbox"/> Lieferung an die (Nationalität)
<input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):	Streikräfte (Mitgliedstaat)

105 Lizenzen

106 Weitere Angaben

107 Andere Vorschriften

108 Anlagen

109 Verwaltungs- oder Zollpapier

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Ergebnis:
 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
 Zeichen:
 Frist (letzter Tag):
 Unterschrift:

Stempel:

110 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2 Versender/Ausführer Nr.

T 5 BIS

3 Vordrucke

XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX

WICHTIGER HINWEIS
Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL

BEMERKUNG ZU DEM FELD 105
Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX
				XXXXXX
				XXXXXX
				XXXXXX
			35 Rohmasse (kg)	XXXXXX
			38 Eigenmasse (kg)	XXXXXX
			40 Vorpapier	
			41 Besondere Maßeinheit	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX
				XXXXXX
				XXXXXX
				XXXXXX
			35 Rohmasse (kg)	XXXXXX
			38 Eigenmasse (kg)	XXXXXX
			40 Vorpapier	
			41 Besondere Maßeinheit	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

105 Lizenzen

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX
				XXXXXX
				XXXXXX
				XXXXXX
			35 Rohmasse (kg)	XXXXXX
			38 Eigenmasse (kg)	XXXXXX
			40 Vorpapier	
			41 Besondere Maßeinheit	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

105 Lizenzen

110 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

T 5 BIS

2 Versender/Ausführer Nr.

3 Vordrucke

XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX

WICHTIGER HINWEIS

Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT

BEMERKUNG ZU DEM FELD 105

Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
			35 Rohmasse (kg)	XXXXXX	XXXXXX
			38 Eigenmasse (kg)	XXXXXX	XXXXXX
			40 Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

105 Lizenzen					
---------------------	--	--	--	--	--

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
			35 Rohmasse (kg)	XXXXXX	XXXXXX
			38 Eigenmasse (kg)	XXXXXX	XXXXXX
			40 Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

105 Lizenzen					
---------------------	--	--	--	--	--

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
				XXXXXX	XXXXXX
			35 Rohmasse (kg)	XXXXXX	XXXXXX
			38 Eigenmasse (kg)	XXXXXX	XXXXXX
			40 Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX

BESONDERE ANGABEN

100 (Für nationale Zwecke)

103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben

105 Lizenzen					
---------------------	--	--	--	--	--

110 Ort und Datum :

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters :

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANHANG III

LADELISTE

ABGANGSZOLLSTELLE

WICHTIGE HINWEISE

1. Eine Ladeliste darf nur verwendet werden, wenn die darin bezeichneten Waren der gleichen Verwendung und /oder Bestimmung zugeführt werden sollen, die in Feld 104 des zugehörigen Kontrolllexemplars T 5 anzugeben ist.
2. Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen Bezeichnung einzutragen.
3. Angaben über Lizenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen sind nicht in Feld 105 des Kontrolllexemplars T 5, sondern in der Ladeliste nach der jeweiligen Warenbezeichnung zu machen.

T 5 ORIGINAL

zu dem Kontrolllexemplar T 5
mit der nebenstehenden
Eintragungsnummer

Laufende Nr.	Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Warenbezeichnung und gegebenenfalls Angabe ihrer Zusammensetzung	Warennummer	Rohmasse (kg)	Eigenmasse (kg)	Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	FÜR AMTLICHE ZWECKE

	Ort und Datum:
	Insgesamt (kg)
	Insgesamt (kg)
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
	Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern)

Unterschrift des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

WICHTIGE HINWEISE

1. Eine Ladeliste darf nur verwendet werden, wenn die darin bezeichneten Waren der gleichen Verwendung und /oder Bestimmung zugeführt werden sollen, die in Feld 104 des zugehörigen Kontrolllexemplars T 5 anzugeben ist.
2. Bei der Austuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen Bezeichnung einzutragen.
3. Angaben über Lizenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen sind nicht in Feld 105 des Kontrolllexemplars T 5, sondern in der Ladeliste nach der jeweiligen Warenbezeichnung zu machen.

LADELISTE

T 5 DURCHSCHRIFT

zu dem Kontrolllexemplar T 5
mit der nebenstehenden
Eintragungsnummer

ABGANGSZOLLSTELLE

Laufende Nr.	Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Warenbezeichnung und gegebenenfalls Angabe ihrer Zusammensetzung	Warennummer	Rohmasse (kg)	Eigenmasse (kg)	Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	FÜR AMTLICHE ZWECKE

	Ort und Datum:
	Insgesamt (kg)
	Insgesamt (kg)
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
	Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern)

Unterschrift des Anmelders/Vertreters:

ANHANG IV

MERKBLATT FÜR DIE VERWENDUNG DER VORDRUCKE, DIE ZUR AUSSTELLUNG DES KONTROLLEXEMPLARS T5 DIENEN

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Als Kontrollexemplar T5 wird ein Dokument bezeichnet, das auf einem Vordruck T5 ausgestellt wird, der gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T5 bis oder eine oder mehrere Ladelisten T5 ergänzt wird.
2. Das Kontrollexemplar T5 dient als Nachweis dafür, daß die Waren, für die es ausgestellt wurde, die Bestimmung erreicht haben, bzw. der Verwendung zugeführt worden sind, die in den besonderen Gemeinschaftsbestimmungen über die Verwendung vorgesehen sind, da es Aufgabe der zuständigen Stelle in dem Bestimmungsmitgliedstaat ist, die Bestimmung oder Verwendung der betreffenden Waren zu überprüfen oder auf ihre Verantwortung überprüfen zu lassen. Im übrigen dient das Kontrollexemplar T5 in einigen Fällen dazu, den Bestimmungsmitgliedstaat davon zu unterrichten, daß die betreffenden Waren besonderen Maßnahmen unterzogen werden. Es kommt zur Anwendung, wenn spezifische Gemeinschaftsbestimmungen dies ausdrücklich vorsehen. Es wird in der Praxis anwendbar durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Zollwesens und der gemeinsamen Agrarpolitik und wird auch dann angewandt, wenn die Waren nicht im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens befördert werden.
3. Das Kontrollexemplar T5 ist in einem Original und mindestens einer Durchschrift auszustellen. Beide Papiere sind vom Beteiligten einzeln zu unterschreiben. Werden die Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder in einem Versandverfahren befördert, so müssen das Original und die Durchschriften des Kontrollexemplars T5 bei der Abgangsstelle gleichzeitig hinterlegt werden. Diese Stelle behält eine Durchschrift des Kontrollexemplars T5, während das Original den Waren beigegeben wird und bei der Gestellung der Waren bei der zuständigen Stelle des Bestimmungsmitgliedstaates vorgelegt werden muß.

Werden die Waren nicht im Rahmen eines Versandverfahrens befördert, so wird das Kontrollexemplar von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats, die eine Kopie behalten ausgestellt. Das Kontrollexemplar T5 trägt den Vermerk „nicht im Versandverfahren befindliche Waren“. In diesem Fall kann das Original des Kontrollexemplars T5 unmittelbar oder durch die betreffende Person der zuständigen Bestimmungsstelle vorgelegt werden.
4. Bei Verwendung
 - der Vordrucke T5 bis müssen der Vordruck T5 und die Vordrucke T5 bis ausgefüllt werden,
 - der Ladelisten T5 muß der Vordruck T5 ausgefüllt werden, während die Felder 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 durchgestrichen werden; die betreffenden Angaben werden lediglich auf der oder den Ladeliste(n) T5 eingetragen.
5. Ein Vordruck T5 kann nicht gleichzeitig durch Vordrucke T5 bis und Ladelisten T5 ergänzt werden.

B. Bestimmungen über den Vordruck T5

1. Verwendung des Vordrucks

Der Vordruck muß mit der Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Er kann auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift ausgefüllt werden. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, daß der erste Buchstabe der in Feld 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch auf diese Weise hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden, sofern die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

Nur die mit einer laufenden Nummer versehenen Felder müssen gegebenenfalls ausgefüllt werden. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind amtlichen Eintragungen vorbehalten, bis auf die in besonderen Verordnungen vorgesehenen Ausnahmen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern

FELD 2: VERSENDER/AUSFÜHRER

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der betreffenden Person oder Firma. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugewiesene Nummer).

FELD 3: VORDRUCKE

Anzugeben ist die Ordnungszahl des Vordrucks in bezug auf die Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke T5 und T5 bis (Beispiel: Werden ein Vordruck T5 und zwei Vordrucke T5 bis vorgelegt, so ist der Vordruck T5 mit 1/3, der erste Vordruck T5 bis mit 2/3 und der zweite Vordruck T5 bis mit 3/3 zu bezeichnen).

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), so wird in Feld 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld 3 aber nichts eingetragen.

FELD 4: LADELISTEN

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten T5 (in Ziffern).

FELD 5: POSITIONEN

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken T5 und T5 bis oder den Ladelisten T5 angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

FELD 6: PACKSTÜCKE INSGESAMT

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

FELD 7: BEZUGSNUMMER

Die Angabe ist den Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

FELD 8: EMPFÄNGER

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person oder Personen bzw. Unternehmen, der (denen) die Waren auszuliefern sind.

FELD 14: ANMELDER/VERTRETER

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Versender/Ausführer identisch, so ist „Versender/Ausführer“ anzugeben. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugewiesene Nummer).

FELD 15: VERSENDUNGS-/AUSFUHRLAND

Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren versandt/ausgeführt werden.

FELD 17: BESTIMMUNGSLAND

Anzugeben ist das betreffende Land.

FELD 31: PACKSTÜCKE UND WARENBEZEICHNUNG — ZEICHEN UND NUMMERN — CONTAINERNUMMER — ANZAHL UND ART

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren die Anzahl der von der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie jeweils die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen, die so genau sein muß, daß die Identifizierung und die Tarifierung der Waren möglich sind.

Gelten für die Waren Gemeinschaftsregeln mit besonderen Modalitäten, so muß die Warenbezeichnung den Anforderungen dieser Regeln entsprechen. In dieses Feld sind ferner alle zusätzlichen in diesen Regeln vorgesehenen Angaben einzutragen. Die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften im Landwirtschaftsbereich zu erfolgen.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind außerdem die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben. Der unbeschriebene Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.

FELD 32 : POSITIONSNUMMER

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken angemeldeten Positionen — vergleiche Feld 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, daß dieses Feld ausgefüllt wird, da in Feld 5 die Ziffer 1 anzugeben war.

FELD 33 : WARENNUMMER

Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition, falls die Gemeinschaftsregeln dies vorsehen.

FELD 35 : ROHMASSE

Anzugeben ist die Rohmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in Feld 31 bezeichneten Ware. Unter Rohmasse ist die Masse der Waren einschließlich ihrer Umschließungen mit Ausnahme von Containern und sonstigen Beförderungsmitteln, zu verstehen.

FELD 38 : EIGENMASSE

Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in Feld 31 bezeichneten Ware, falls die Gemeinschaftsregeln dies vorsehen. Unter Eigenmasse ist die Masse der Waren ohne Umschließungen zu verstehen.

FELD 40 : VORPAPIER

Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die Papiere für das der Versendung/Ausfuhr vorangegangene Verfahren).

FELD 41 : BESONDERE MASSEINHEIT

Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen (für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben).

FELD 100 : FÜR NATIONALE ZWECKE

Dieses Feld ist nach Maßgabe der einzelstaatlichen Vorschriften des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaats auszufüllen.

FELD 103 : NETTOMENGE (KG, LITER ODER ANDERE MASSEINHEITEN) IN BUCHSTABEN

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen.

FELD 104 : VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG

Mit einem „X“ ist in dem entsprechenden Kästchen die Verwendung und/oder Bestimmung anzugeben, die für diese Waren vorgesehen oder vorgeschrieben ist. Ist kein Kästchen hierfür vorgesehen, so ist ein „X“ in das Kästchen „Andere“ einzutragen und die Verwendung und/oder Bestimmung genau anzugeben.

FELD 105 : LIZENZEN

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen.

Anzugeben sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum sowie die Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

FELD 106 : WEITERE ANGABEN

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen.

FELD 107 : ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Anzugeben ist gegebenenfalls die Nummer der betreffenden Verordnung (EWG).

FELD 108 : ANLAGEN

Anzugeben sind die zur Ergänzung des Kontrollexemplars T5 vorgelegten Dokumente, soweit sie dieses bis zur Bestimmung begleiten.

FELD 109 : VERWALTUNGS- ODER ZOLLPAPIER

Anzugeben sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum sowie die Bezeichnung der ausstellenden Stelle des Papiers, mit dem die Waren versandt werden.

FELD 110 : ORT UND DATUM ; UNTERSCHRIFT UND NAME DES ANMELDERS/VERTRETERS

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen müssen das Original und die Durchschrift oder Durchschriften des Vordrucks T5 von dem Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

C. Bestimmungen über den Vordruck T5 bis**1. Verwendung des Vordrucks**

Siehe Anmerkungen unter B.1.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern

Siehe Anmerkungen unter B.2.

Bemerkungen : a) Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen müssen das Original und die Durchschrift oder Durchschriften des Vordrucks T5 bis handschriftlich von dem unterzeichnet werden, der den dazugehörigen Vordruck T5 unterzeichnet hat.

b) Die Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“, die nicht verwendet werden, sind zu streichen.

D. Bestimmungen über die Ladeliste T5**1. Verwendung des Vordrucks**

Die Vordrucke müssen mit der Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Sie können auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift ausgefüllt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch auf diese Weise hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden, sofern die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

Alle Spalten der Ladeliste, ausgenommen die für amtliche Zwecke, sind auszufüllen.

2. Eintragungen in den verschiedenen Spalten

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 10 der Verordnung :

— Die in der Ladeliste T5 aufgeführten Waren müssen eine laufende Nummer in der dafür vorgesehenen Spalte erhalten.

— Die normalerweise in den Feldern 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des Vordrucks T5 gemachten Angaben müssen auf der Ladeliste T5 erscheinen.

— Die Angaben der Felder 100 (Für nationale Zwecke) und 105 (Lizenzen) müssen in die für die Warenbezeichnung vorgesehene Spalte eingetragen werden, und zwar unmittelbar nach der Angabe der übrigen Kennzeichen der Waren, auf die sich diese Angaben beziehen.

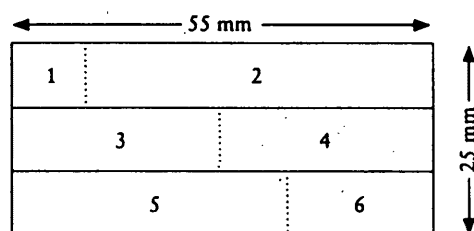
Unter der letzten Angabe ist ein waagerechter Strich zu ziehen ; die nicht verwendeten Felder müssen so durchgestrichen werden, daß später nichts hinzugefügt werden kann.

Die Gesamtzahl der Packstücke, in denen sich die in der Liste aufgeführten Waren befinden, sowie die Gesamtrohmasse und die Gesamteigenmasse der Waren müssen unten in den dafür vorgesehenen Spalten angegeben werden.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen müssen das Original und die Durchschrift oder Durchschriften der Ladeliste T5 handschriftlich von dem unterzeichnet werden, der den dazugehörigen Vordruck T5 unterzeichnet hat.

ANHANG V

SONDERSTEMPEL



1. Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Mitgliedstaats
2. Abgangsstelle
3. Nummer des Versandscheins
4. Datum
5. Zugelassener Versender
6. Bewilligung

ANHANG VI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2823/87	Verordnung (EWG) Nr. 3566/92
1	2
2	3
3	4
4	5
5	6
6	7
7	8
8	9
9	10
10	11
11	12
12	10
13	14
14	15
15	16
16	17
17	18
18	23
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25 und 26
26	—
27	—
28	—
29	—
Anhang	Anhang
I	I
II	II
III	III
—	IV
IV	V
—	VI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3567/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

mit Durchführungsvorschriften für die erzeuerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 5a Absatz 4 Buchstaben b) und f), 5b Absatz 4 und 5c Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der erzeuerspezifischen Prämienregelung gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist zu regeln, wie diese Grenzen zu bestimmen und den Erzeugern mitzuteilen sind. Dabei sind insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit den Erzeugergemeinschaften und den verschiedenen Prämienätzen im Schaf- und Ziegensektor zu berücksichtigen. Desweiteren sind im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 5a einige Begriffe zu definieren.

Angesichts der marktregulierenden Wirkung der Regelung der erzeuerspezifischen Obergrenzen ist es angezeigt vorzusehen, daß Prämienansprüche, die während einer bestimmten Zeit nicht genutzt wurden, wieder auf die nationale Reserve übertragen werden. Außerdem sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die unentgeltlich aus der nationalen Reserve zugeordneten Ansprüche vom Begünstigten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Für die einheitliche Durchführung der Regeln für die Übertragung und die zeitlich begrenzte Abtretung von Ansprüchen sind Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist die Mindestzahl der Ansprüche, die übertragen und vorübergehend abgetreten werden können, recht hoch festzulegen, wobei allerdings der besonderen Lage der Kleinerzeuger Rechnung zu tragen ist. Mit Hilfe dieser Vorschriften soll ferner vermieden werden, daß gegen die Verpflichtung nach Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 verstoßen wird, wonach bei jeder Anspruchsübertragung ohne Übertragung des Betriebs ein bestimmter Prozentsatz der übertragenen Ansprüche an

die nationale Reserve abzugeben ist. Außerdem ist vorzusehen, daß die zeitlich begrenzte Abtretung tatsächlich nur vorübergehend erfolgt, damit eine Umgehung der Regeln für die Übertragungen ausgeschlossen wird.

Einer Betriebsübertragung gleichzusetzen ist der besondere Fall, daß ein Erzeuger, der nur öffentliche oder Gemeinschaftsflächen bewirtschaftet, unter Aufgabe der Erzeugung alle seine Ansprüche auf einen anderen Erzeuger überträgt.

Die Anwendung einer Verwaltungsregelung für die Übertragung, bei der alle Übertragungen von Ansprüchen ohne Betriebsübertragung lediglich über die nationale Reserve abgewickelt werden, erfordert die Einführung eines bestimmten Rechtsrahmens, damit die wirtschaftliche Kohärenz gegenüber der Regelung der direkten Übertragung von Ansprüchen zwischen Erzeugern gewahrt bleibt. Es sind vor allem objektive Kriterien für die Bestimmung des Betrages vorzusehen, der aus der nationalen Reserve an einen Erzeuger zu zahlen ist, der Ansprüche übertragen hat, sowie zur Bestimmung des Betrages, der vom Erzeuger zu zahlen ist, der entsprechende Ansprüche aus der nationalen Reserve erhält.

Die Wahl des Wirtschaftsjahres 1991 als Bezugswirtschaftsjahr führt zu Übergangsproblemen, die geregelt werden müssen. Ohne die Gesamtzahl der bestehenden Ansprüche über die Zahl der im Wirtschaftsjahr 1991 erworbenen und/oder potentiellen Ansprüche hinaus zu erhöhen ist vorzusehen, daß bestimmten Erzeugern, die sich in einer besonderen Lage befinden, erstmals Ansprüche zuerkannt werden. Um den außerordentlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, derentwegen ein Erzeuger seine Prämie für das Wirtschaftsjahr 1992 nicht beantragt hat, obwohl ihm die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 gewährt wurde, ist vorzusehen, daß dieser Erzeuger Ansprüche aus der nationalen Reserve erhalten kann. Nach dem Vertrauensgrundsatz ist außerdem durch Einräumung zusätzlicher Ansprüche ein Ausgleich für den Erzeuger vorzusehen, dessen erzeuerspezifische Obergrenze wegen seiner Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Extensivierungsprogramm nicht das normale Niveau erreicht.

Die Kanarischen Inseln unterliegen den Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere denen der Regelung über die Mutterschaftsprämie erst seit 1. Juli 1992. Deshalb können die erzeuerspezifischen Obergrenzen der dortigen Erzeuger nicht unter Zugrundelegung der im Wirtschaftsjahr 1991 gewährten Prämien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 6. 1992, S. 59.

festgelegt werden. Um jedoch der wirtschaftlichen Lage des Jahres 1991 möglichst nahe zu kommen, sollten die erzeuerspezifischen Obergrenzen anhand des Viehbestands festgelegt werden, der 1991 dort unter Berücksichtigung der den Erzeugern für das Wirtschaftsjahr 1992 gewährten Prämien ermittelt wurde.

Der Übergang von der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 bestehenden Regelung zu der Regelung der erzeuerspezifischen Obergrenzen kann in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Übertragung von Prämienansprüchen von Erzeugern, die nicht Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Flächen sind, zu besonderen Problemen führen. Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Marktes ist vorzusehen, daß diese Mitgliedstaaten zur Lösung dieser Probleme geeignete Maßnahmen treffen, dabei aber der Beziehung zwischen Erzeuger und Prämienansprüchen Rechnung tragen, wie sie sich aus der Regelung des Artikels 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ergibt.

Die Kommission kann die Funktionsweise der neuen Regelung nur überwachen, wenn sie von den Mitgliedstaaten über ihre Durchführung unterrichtet wird. Die Mitgliedstaaten müssen also verpflichtet werden, die nötigen Informationen zu übermitteln.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Erzeuerspezifische Obergrenzen

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsvorschriften zu den erzeuerspezifischen Obergrenzen gemäß den Artikeln 5a, b und c der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten legen für die einzelnen Erzeuger bzw. Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft eine erzeuerspezifische Obergrenze nach den Kriterien des Artikels 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 fest. Diese Obergrenze darf in keinem Fall unter 10 liegen.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1992 gegründeten Erzeugergemeinschaften erhalten die Prämie für höchstens die Gesamtzahl der Tiere, für die den angeschlossenen Erzeugern die Prämie im Wirtschaftsjahr 1991 gewährt worden

ist; dabei werden die Vorschriften des Artikels 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zugrunde gelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 1993 wird für jedes Mitglied eine erzeuerspezifische Obergrenze festgelegt. Ist es aufgrund der Struktur der Erzeugergemeinschaft nicht möglich, den jeweiligen Eigentümer der Tiere festzustellen, so wird die Obergrenze berechnet, indem der von der Erzeugergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1992 mitgeteilte Bestandsverteilungsschlüssel auf die im vorstehenden Unterabsatz genannte Gesamtzahl der Tiere angewandt wird.

(3) Jedem Erzeuger wird der Betrag seiner erzeuerspezifischen Obergrenze spätestens 15 Tage vor Ablauf des Zeitraums mitgeteilt, den der betreffende Mitgliedstaat für die Einreichung der Prämianträge für das Wirtschaftsjahr 1993 vorgesehen hat.

Dabei wird auch die Anzahl der Tiere angegeben, für die der Erzeuger Anspruch auf die Prämie zum vollen bzw. zum verringerten Satz (50 %) hat.

Steht die Anzahl der für das Wirtschaftsjahr 1991 zu gewährenden Prämien wegen eines zwischen dem Erzeuger und der zuständigen Behörde zu regelnden Streitfalls noch nicht endgültig fest, so kann sich die Mitteilung auf eine vorläufige Obergrenze beziehen.

Im Falle der Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84⁽¹⁾ für das Wirtschaftsjahr 1991, mit der Folge, daß die Prämienregelung 1992 nicht in Anspruch genommen werden könnte, richtet sich die erzeuerspezifische Obergrenze nach der Anzahl der bei der Kontrolle ermittelten prämiengünstigten Tiere, die zur Anwendung der genannten Vorschrift geführt hat.

(4) Der Koeffizient nach Artikel 5a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird erst endgültig, wenn die Gesamtzahl der prämiengünstigten Tiere gemäß demselben Absatz mit der Gesamtzahl der Prämien verglichen worden ist, die aufgrund der als zulässig angesehenen Anträge gewährt worden sind.

Artikel 3

Im Sinne von Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89

- a) gilt als „vorangegangenes Wirtschaftsjahr“ das Wirtschaftsjahr vor dem Wirtschaftsjahr 1991, in dem die angegebenen Umstände nicht bestanden. Für Italien und Griechenland gilt als vorangegangenes Wirtschaftsjahr jedoch das Wirtschaftsjahr 1992;
- b) können als „natürliche Umstände“ die Gegebenheiten gelten, die zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 geführt haben. Desgleichen können folgende Gegebenheiten als „natürliche Umstände“ gelten, sofern sie vor der Einreichung des Antrags bzw. vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Prämianträge für das Wirtschaftsjahr 1991 eingetreten und von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind:

(¹) ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

- eine schwere Naturkatastrophe, durch die der Betrieb des Erzeugers erheblich geschädigt worden ist,
- die zufällige Zerstörung der Futtermittel oder der Gebäude des Erzeugers, die der Haltung seines Schaf- und/oder Ziegenbestands dienen,
- eine Seuche, die zur Schlachtung von mindestens der Hälfte des Schaf- und/oder Ziegenbestands des Erzeugers geführt hat.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. April 1993 folgendes mit:

- die Gesamtsumme der erzeugerspezifischen Obergrenzen, aufgeschlüsselt nach Gebietsart (benachteiligt oder nicht benachteiligt) sowie nach Prämienbetrag (voller Satz oder verringerter Satz). Die Kommission vergleicht diese Summe mit dem Ergebnis der Prämien, die aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 1991 als zulässig angesehenen Anträge gewährt wurden;
- die Anzahl der Prämienansprüche, die den Erzeugern gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zusätzlich eingeräumt wurden, unter Angabe der Art der geltend gemachten natürlichen Umstände.

TITEL II

Nationale Reserven

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

- bis zum 31. Dezember 1992 den für die Kürzung gewählten Verringerungsprozentsatz gemäß Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89;
- bis zum 31. Dezember 1992, ob und in welchem Umfang sie beschlossen haben, ihre Reserve nach Artikel 5a Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 aufzufüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ab dem Wirtschaftsjahr 1994 bis zum 30. April jedes Wirtschaftsjahres folgendes mit:

- die Anzahl der Prämienansprüche, die wegen Anspruchsübertragungen ohne Ausgleich und ohne Betriebsübertragung im vorangegangenen Wirtschaftsjahr in die nationale Reserve eingegangen sind;
- die Anzahl der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 eingeräumten Prämienansprüche;
- die Gesamtzahl der den Erzeugern in den benachteiligten Gebieten aus der nationalen Zusatzreserve im

vorangegangenen Wirtschaftsjahr zuerkannten Prämienansprüche.

Artikel 6

(1) Für Erzeuger, die die Prämienansprüche aus der nationalen Reserve unentgeltlich erhalten haben, gilt folgendes:

- a) Die Erzeuger sind nicht befugt, ihre Ansprüche während der drei folgenden Wirtschaftsjahre zu übertragen oder zeitlich begrenzt abzutreten.
- b) Hat ein Erzeuger während der drei folgenden Wirtschaftsjahre seine Ansprüche nicht voll geltend gemacht, so nimmt der Mitgliedstaat den in diesen drei Wirtschaftsjahren nicht genutzten Durchschnitt der Ansprüche zurück und führt ihn der nationalen Reserve zu.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 1 wird, wenn ein Erzeuger in zwei Wirtschaftsjahren hintereinander nicht mindestens 50 % seiner Ansprüche genutzt hat, der im letzten Wirtschaftsjahr nicht verwendete Teil der nationalen Reserve zugeführt.

TITEL III

Übertragung und zeitlich begrenzte Abtretung von Prämienansprüchen

Artikel 7

(1) Die Anzahl der Prämienansprüche, die ohne Übertragung des Betriebs teilweise übertragen werden können, beläuft sich auf

- mindestens 10 % (höchstens 50) der Zahl der prämiengünstigten Tiere, die der durchschnittlichen Bestandsgröße in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, für Erzeuger mit mindestens 50 Prämienansprüchen;
- fünf Ansprüche für Erzeuger mit 20 bis 49 Ansprüchen.

Für Erzeuger mit weniger als 20 Ansprüchen ist keine Mindestzahl vorgesehen.

(2) Die Übertragung von Prämienansprüchen und die zeitlich begrenzte Abtretung von Ansprüchen werden erst wirksam, wenn der Erzeuger, der die Ansprüche überträgt und/oder abtritt, und derjenige, der sie erhält, dies den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats angezeigt haben.

Die Mitteilung der Übertragung und/oder zeitlich begrenzten Abtretung von Prämienansprüchen erfolgt in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des (ersten) Zeitraums, der von jedem Mitgliedstaat für die Einreichung der Prämienanträge vorgesehen wurde.

Für das Wirtschaftsjahr 1993 erfolgt diese Mitteilung jedoch vor einem von dem Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt.

(3) Bei einer Übertragung ohne Betriebsübertragung darf die Anzahl der ohne Ausgleich in die nationale Reserve eingegangenen Ansprüche keinesfalls weniger als eine Einheit betragen.

(4) Die zeitlich begrenzte Abtretung ist nur für volle Wirtschaftsjahre möglich und betrifft mindestens die in Absatz 1 genannte Anzahl der Tiere. In einem Fünfjahreszeitraum von der ersten Abtretung an gerechnet muß ein Erzeuger — außer im Falle der Übertragung — alle seine Ansprüche für sich mindestens während zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren nutzen. Wird eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung ungültig. Die Mitgliedstaaten können jedoch zugunsten von Erzeugern, die sich an von der Kommission anerkannten Extensivierungsprogrammen beteiligen, eine Verlängerung der Gesamtdauer der zeitlich begrenzten Abtretung nach Maßgabe dieser Programme vorsehen.

Artikel 8

Finden auf den Erzeuger, der die Prämienansprüche überträgt oder abtritt, die Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 Anwendung, so gilt folgendes :

- a) Bei der Übertragung bzw. zeitlich begrenzten Abtretung von Prämienansprüchen zum verringerten Satz (50 %) an einen anderen Erzeuger, der unterhalb dieser Grenzen bleibt, verringert sich die Zahl der so erworbenen Ansprüche des letztgenannten um die Hälfte, und diese Ansprüche werden zu Ansprüchen auf Prämien zum vollen Satz.
- b) Bei der Übertragung bzw. zeitlich begrenzten Abtretung von Prämienansprüchen zum vollen Satz an einen anderen Erzeuger, der bereits über dieser Grenze liegt, verdoppelt sich die Zahl der durch Übertragung oder Abtretung erworbenen Ansprüche des letztgenannten, und diese Ansprüche werden zu Ansprüchen auf Prämien zum verringerten Satz (50 %).

Artikel 9

Bei der Übertragung oder zeitlich begrenzten Abtretung von Prämienansprüchen bestimmen die Mitgliedstaaten die neue erzeuerspezifische Obergrenze und teilen den betreffenden Erzeugern vor Beginn des von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Einreichung der Prämienbeträge vorgesehenen ersten Zeitraums die Anzahl der Prämienansprüche zum vollen und zum verringerten Satz (50 %) mit.

Artikel 10

Erzeuger, die nur öffentliche oder Gemeinschaftsflächen bewirtschaften und die die Bewirtschaftung dieser Flächen aufgeben und alle Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen wollen, sind Erzeugern gleichgestellt, die ihren Betrieb verkaufen oder übertragen. In allen anderen Fällen werden diese Erzeuger den Erzeugern gleichgestellt, die lediglich ihre Prämienansprüche übertragen.

Artikel 11

Schreibt ein Mitgliedstaat vor, daß eine Anspruchsübertragung ohne Übertragung des Betriebs über die nationale

Reserve abgewickelt wird, so wendet er einzelstaatliche Vorschriften an, die den in Titel III vorgesehenen entsprechen. In diesem Fall gilt außerdem folgendes :

- die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die zeitlich begrenzte Abtretung über die nationale Reserve abgewickelt wird,
- bei der Übertragung von Prämienansprüchen oder der zeitlich begrenzten Abtretung wird im Falle der Anwendung des vorstehenden Gedankenstrichs die Übertragung auf die Reserve erst nach Unterrichtung des übertragenden oder abtretenden Erzeugers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates wirksam ; die Übertragung von der Reserve auf einen anderen Erzeuger wird erst nach entsprechender Unterrichtung dieses Erzeugers durch die Behörden wirksam.

Diese Vorschriften müssen überdies gewährleisten, daß der andere als der in Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b) dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannte Teil der Ansprüche Gegenstand einer Zahlung des Mitgliedstaats in Höhe des Betrags ist, zu dem eine direkte Übertragung zwischen Erzeugern, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung in dem betreffenden Mitgliedstaat, geführt hätte. Diese Zahlung entspricht der Zahlung, die von dem Erzeuger gefordert wird, der entsprechende Ansprüche aus der nationalen Reserve erhält.

TITEL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Erzeugern, die erstmals 1992 die Prämie beantragt und gleichzeitig den Betrieb eines anderen Erzeugers geerbt oder übernommen haben, der 1991 die Prämie erhalten, jedoch 1992 die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung aufgegeben hat, werden die Ansprüche zuerkannt die letztgenannter erhalten hätte, wenn er 1992 weiter produziert hätte.

Die Mitgliedstaaten können neben der Verwendung der Reserven nach Artikel 5b Absätze 1 und 3 den anderen als den im ersten Unterabsatz genannten Erzeugern, die 1992 erstmals eine Prämie beantragt haben, einen Prämienanspruch zuteilen. Die Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat zugeteilten Prämienansprüche darf die Gesamtzahl der potentiellen Ansprüche der in Absatz 2 genannten Erzeuger und derjenigen Erzeuger nicht überschreiten, die 1991 die Prämie erhalten, jedoch 1992 die Erzeugung eingestellt haben, ohne daß ein Nachfolger oder eine sonstige Person den Betrieb 1992 übernommen hätte. Sollte die Zahl der so zugeteilten Ansprüche unter den potentiellen Ansprüchen liegen, so kann der Unterschied der nationalen Reserve zugeführt werden.

(2) Erzeugern, die 1991 eine Prämie erhalten haben, sie aber wegen außergewöhnlicher Umstände für 1992 nicht beantragt, die Erzeugung jedoch fortgesetzt haben, können gegebenenfalls Prämienansprüche aus der nationalen Reserve zugeteilt werden.

(3) Erzeugern, die sich im Wirtschaftsjahr 1991 an einem Programm zur Extensivierung der Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates⁽¹⁾ beteiligt haben, wird am Ende ihrer Beteiligung auf Antrag eine zusätzliche Zahl von Prämienansprüchen entsprechend dem Unterschied zwischen der Zahl der für das Wirtschaftsjahr 1991 und der Zahl der für das Jahr vor dem laufenden Wirtschaftsjahr gezahlten Prämien gewährt, in dem die Erzeuger begonnen haben, sich an dem Programm zu beteiligen. In diesem Fall

- a) sind diese Erzeuger nicht befugt, ihre Ansprüche in den drei folgenden Wirtschaftsjahren zu übertragen oder zeitlich begrenzt abzutreten,
- b) nimmt der Mitgliedstaat, wenn Erzeuger in den drei folgenden Wirtschaftsjahren nicht alle ihre Ansprüche geltend machen, den Durchschnitt der in diesen drei Wirtschaftsjahren nicht genutzten Ansprüche zurück und führt ihn der nationalen Reserve zu.

(4) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 und von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1993 einen besonderen Zeitraum für die Einreichung der Prämienanträge vorsehen für

- die Erzeuger gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89,
- die Erzeuger, denen die Obergrenze gemäß Artikel 2 Absatz 1 gegebenenfalls nach dem vom Mitgliedstaat festgesetzten Antragstermin mitgeteilt worden ist, wenn diese Obergrenze über dem ursprünglich eingereichten Antrag liegt.

Dieser besondere Zeitraum darf jedoch den 30. Juni 1993 nicht überschreiten.

(5) Den auf den Kanarischen Inseln ansässigen Erzeugern die erstmals 1992 die Prämie beantragt haben, werden unter folgenden Voraussetzungen Prämienansprüche zugeteilt:

- a) Für dieses Gebiet wird eine regionale Obergrenze festgesetzt, die anhand der Statistiken über die Anzahl der dort 1991 gehaltenen Mutterschafe und Ziegen bestimmt wird. Die Obergrenze darf insgesamt 178 000 Tiere nicht überschreiten.
- b) Im Rahmen dieser regionalen Obergrenze wird eine erzeuerspezifische Obergrenze festgelegt. Dabei werden die Anzahl der Tiere, für die für das Wirtschaftsjahr 1992 eine Prämie gewährt wurde, sowie die Elemente für ihre Berichtigung gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 berücksichtigt.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. Juni 1993 die nationalen Durchführungsvorschriften

sowie die Anzahl der Prämienansprüche mit, die aufgrund der Absätze 1 bis 5 zugeteilt wurden.

(7) Jeder für das Wirtschaftsjahr 1993 eingereichte Antrag, mit dem die Zahl der nach Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten erzeuerspezifischen Obergrenzen überschritten wird, wird auf die Zahl zurückgeführt, die diesen Obergrenzen entspricht.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten treffen notfalls geeignete Übergangsmaßnahmen, um im Falle der Übertragung von Prämienansprüchen oder sonstigen Vereinbarungen mit gleicher Wirkung bei Inkrafttreten dieser Verordnung auftretende Probleme im Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen Erzeugern, die nicht Eigentümer aller von ihnen bewirtschafteten Flächen sind, und den Eigentümern dieser Flächen in angemessener Weise zu lösen. Diese Übergangsmaßnahmen dürfen nur die Behebung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung einer Prämienanspruchsregelung für die jeweiligen Erzeuger bezwecken und müssen in jedem Fall den Grundsätzen Rechnung tragen, die diesen Vertragsbeziehungen zugrunde liegen.

Artikel 14

Bei der ersten Berechnung der für die Prämienansprüche geltenden erzeuerspezifischen Obergrenzen und bei ihrer späteren Änderung werden nur volle Zahlen berücksichtigt.

Ergeben also die erforderlichen Berechnungen eine Bruchzahl, so wird die nächstliegende untere Zahl zugrunde gelegt. Ist jedoch diese Bruchzahl genau der Mittelwert zwischen zwei Zahlen, so wird die höhere Zahl gewählt.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten, zur ordnungsgemäßen Anwendung der erzeuerspezifischen Obergrenzen erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen. Sie unterrichten davon die Kommission.

Artikel 16

Bei der Anwendung von Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 trägt Deutschland den in den neuen Bundesländern bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Strukturen ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3568/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3279/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1914/92⁽⁴⁾, wurden für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails Übergangsmaßnahmen festgelegt.

Die für die Bereitung von bestimmten Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 am 17. Oktober 1992 ablaufende Frist sowie die für die erstmalige Vermarktung in einer Aufmachung, die den vor dem 17. Dezember 1991 geltenden Vorschriften genügt, am 16. Dezember 1992 endende Frist sollten verlängert werden, bis die Ergebnisse einer eingehenden technischen Untersuchung über die Verwendung bestimmter Stoffe oder über gewisse Zubereitungen hinsichtlich der in der vorstehenden Verordnung genannten Getränke vorliegen.

Außerdem ist es erforderlich, in Erwartung der Ergebnisse eingehender Untersuchungen zu den zu klärenden Fragen die am 31. Dezember 1992 ablaufende Frist zu verlängern, in der die Durchführungsbestimmungen festzulegen sind bzw. über etwaige Abweichungen zu beschließen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Durchführungsausschusses für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1991, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 39.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 wird der nachstehende Absatz 5 angefügt :

„(5) Die nachstehenden Gemeinschaftserzeugnisse bzw. in die Gemeinschaft eingeführten, gemäß den vor dem 17. Dezember 1991 geltenden Vorschriften bereiteten Erzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 1993 in einer diesen Vorschriften entsprechenden Aufmachung zur erstmaligen Vermarktung zugelassen werden :

- aromatisierter Wein, bei dem ein dem natürlichen Vanillin entsprechendes Aroma verwendet wird ;
- aromatisierter Wein, bei dem natürliches Aroma durch diesem entsprechendes Aroma ergänzt wird ;
- aromatisierter Wein, bereitet aus mit Alkohol stummgemachtem Most ;
- aromatisiertes Getränk, hergestellt aus Wein mit Alkoholzusatz.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Bis zum Erlaß der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 bis spätestens 30. Juni 1993 festzulegenden Durchführungsbestimmungen dürfen die Mitgliedstaaten ihre vor dem 17. Dezember 1991 geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften weiterhin anwenden.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 5 und bis zum Erlaß der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 gegebenenfalls bis spätestens 30. Juni 1993 festzulegenden abweichenden Regelungen bleiben, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des betreffenden Mitgliedstaats, die vor dem 17. Dezember 1991 geltenden einzelstaatlichen Vorschriften anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt mit Wirkung vom 17. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3569/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der
Beihilferegulierung für Faserflachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2057/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2176/92⁽⁴⁾, gibt jeder Faserflachs- oder Hanferzeuger
jährlich spätestens am 30. Juni bzw. 15. Juli eine Aussaat-
flächenerklärung ab. Anderenfalls droht ihm der Gesamt-
verlust der in Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1308/70 genannten Beihilfe. Unter Berücksichtigung
des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der an eine
zweckentsprechende Verwendung der betreffenden
Beihilfe gestellten Anforderungen sollte der Schaden
begrenzt werden, den eine kurze Überschreitung der
genannten Meldefrist zur Folge hat.

Nach Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der
genannten Verordnung entfällt die Gewährung der in
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten
Beihilfe je nach der Verspätung, mit der sie beantragt
wird. Der betreffende Unterabsatz sollte der Strafe
Rechnung tragen, die dem Beteiligten droht, der die
Aussaatflächenerklärung verspätet einreicht.

Die betreffenden Bestimmungen sind deshalb zu ändern.
Diese Änderung sollte bereits auf das Wirtschaftsjahr
1991/92 anwendbar sein. Beteiligte, denen der Grundsatz
der Verhältnismäßigkeit nicht zugute kam, können einen
Beihilfeantrag vor einem bestimmten Termin stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 70.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Außer im Fall höherer Gewalt legen die
Erzeuger von Faserflachs und Hanf spätestens am
30. Juni bzw. 15. Juli eine Anbauflächenerklärung vor.
Wird diese Erklärung jedoch im selben Jahr spätestens
am 15. bzw. 31. Juli vorgelegt, werden zwei Drittel der
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70
genannten Beihilfe gewährt.“

2. In Artikel 8 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz
folgende Fassung :

„Wird die Beihilfe jedoch beantragt :

— vor Ablauf des Monats nach dem im vorstehenden
Absatz genannten Monat, werden zwei Drittel der
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70
genannten Beihilfe gewährt, gegebenenfalls
vermindert gemäß Artikel 5 Absatz 1 ;

— vor Ende des zweiten Monats nach dem betref-
fenden Monat, wird ein Drittel der genannten
Beihilfe gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag, der vor dem 1. Februar 1993 zu stellen
ist, ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 für die Beteiligten,
die für Flachs und Hanf spätestens am 15. bzw. 31. Juli
vor dem jeweiligen Wirtschaftsjahr eine Aussaatflächener-
klärung einreichen und dem betreffenden Mitgliedstaat
einen überzeugenden Erntennachweis erbringen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3570/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom
5. April 1989 mit besonderen Durchführungsbestim-
mungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide
und Reis⁽³⁾ wurde durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2804/92⁽⁴⁾ zuletzt geändert.Nach den Verordnungen zur Eröffnung der Ausschrei-
bung der Ausfuhr von Getreide aus Interventionsbe-
ständen sowie zur Feststellung der Ausfuhrerstattungen
gelten die Ausfuhrlicenzen bis zum Ende des vierten
Monats nach dem Erteilungsmonat. In dem Bemühen um
Vereinheitlichung der für die Ausfuhr von Getreide in
unverarbeitetem Zustand geltenden Rechtsvorschriften
sollte für alle Ausfuhrlicenzen unabhängig von den Ertei-
lungsbedingungen eine gleich lange Gültigkeitsdauer fest-gelegt werden. Unter Berücksichtigung der heutigen
Weltmarktlage und der noch ausstehenden umfang-
reichen Geschäftsabschlüsse sollte diese Vereinheitli-
chung vordringlich vorgenommen und bereits auf die
noch gültigen Licenzen angewandt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 wird der
Abschnitt A durch den Anhang der vorliegenden Verord-
nung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Sie gilt für Ausfuhrlicenzen, die am 19. November 1992
noch gültig waren oder ab dem genannten Datum erteilt
wurden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 26. 9. 1992, S. 40.

ANHANG

„ANHANG II

GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHRLIZENZEN

A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	} Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat	
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat	
1002 00 00	Roggen	
1003 00	Gerste	
1004 00	Hafer	
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide	
1001 10	Hartweizen	} Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	
1102 10 00	Mehl von Roggen	
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Spelz In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse	} Bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	Vorstehende Erzeugnisse, ausgeführt mit Lizenz, in der in Feld 12 „Nahrungsmittelhilfe — Verordnung (EWG) Nr. 2330/87“ vermerkt ist	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3571/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 30. November bis 3. Dezember 1992 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2934/92⁽²⁾, sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die in den Monaten November und Dezember 1992 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 30. November bis 3. Dezember 1992 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge der Monate November und Dezember 1992 für lebende Tiere in Spanien überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas :

1. Für die im Zeitraum vom 30. November bis 3. Dezember 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen für Spanien bis zu 30,601 % erteilt.
2. Für die ab 7. Dezember 1992 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 9. 10. 1992, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3572/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und
0206 29 91 (1992) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission
vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und
(EWG) Nr. 3669/91 des Rates (2), geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 657/92 (3), legt in Artikel 7 fest,
daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung
der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen
der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG)
Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980
über die besonderen Durchführungsvorschriften für
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (4), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (5),
erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten odergefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in
und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Dezember 1992 einge-
reichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder
gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)
Nr. 3743/91 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen
des Monats Dezember 1992 für 8 642 Tonnen gestellt
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3573/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter

Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2767/90⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3484/92⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 222/88⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁸⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000		6,36
0401 10 90 000		6,36
0401 20 11 100		6,36
0401 20 11 500		9,61
0401 20 19 100		6,36
0401 20 19 500		9,61
0401 20 91 100		12,65
0401 20 91 500		14,67
0401 20 99 100		12,65
0401 20 99 500		14,67
0401 30 11 100		18,72
0401 30 11 400		28,65
0401 30 11 700		42,84
0401 30 19 100		18,72
0401 30 19 400		28,65
0401 30 19 700		42,84
0401 30 31 100		50,94
0401 30 31 400		79,31
0401 30 31 700		87,41
0401 30 39 100		50,94
0401 30 39 400		79,31
0401 30 39 700		87,41
0401 30 91 100		99,57
0401 30 91 400		146,17
0401 30 91 700		170,49
0401 30 99 100		99,57
0401 30 99 400		146,17
0401 30 99 700		170,49
0402 10 11 000		65,00
0402 10 19 000		65,00
0402 10 91 000		0,6500
0402 10 99 000		0,6500
0402 21 11 200		65,00
0402 21 11 300		99,72
0402 21 11 500		106,00
0402 21 11 900		115,00
0402 21 17 000		65,00
0402 21 19 300		99,72
0402 21 19 500		106,00
0402 21 19 900		115,00
0402 21 91 100		115,96
0402 21 91 200		116,87
0402 21 91 300		118,53
0402 21 91 400		128,15
0402 21 91 500		131,43
0402 21 91 600		143,96
0402 21 91 700		151,51
0402 21 91 900		159,88
0402 21 99 100		115,96
0402 21 99 200		116,87
0402 21 99 300		118,53
0402 21 99 400		128,15
0402 21 99 500		131,43
0402 21 99 600		143,96
0402 21 99 700		151,51
0402 21 99 900		159,88

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 29 15 200		0,6500
0402 29 15 300		0,9972
0402 29 15 500		1,0600
0402 29 15 900		1,1500
0402 29 19 200		0,6500
0402 29 19 300		0,9972
0402 29 19 500		1,0600
0402 29 19 900		1,1500
0402 29 91 100		1,1596
0402 29 91 500		1,2815
0402 29 99 100		1,1596
0402 29 99 500		1,2815
0402 91 11 110		6,36
0402 91 11 120		12,65
0402 91 11 310		19,53
0402 91 11 350		24,42
0402 91 11 370		30,28
0402 91 19 110		6,36
0402 91 19 120		12,65
0402 91 19 310		19,53
0402 91 19 350		24,42
0402 91 19 370		30,28
0402 91 31 100		24,60
0402 91 31 300		35,78
0402 91 39 100		24,60
0402 91 39 300		35,78
0402 91 51 000		28,65
0402 91 59 000		28,65
0402 91 91 000		99,57
0402 91 99 000		99,57
0402 99 11 110		0,0636
0402 99 11 130		0,1265
0402 99 11 150		0,1967
0402 99 11 310		22,53
0402 99 11 330		27,52
0402 99 11 350		37,32
0402 99 19 110		0,0636
0402 99 19 130		0,1265
0402 99 19 150		0,1967
0402 99 19 310		22,53
0402 99 19 330		27,52
0402 99 19 350		37,32
0402 99 31 110		0,2663
0402 99 31 150		38,94
0402 99 31 300		0,5094
0402 99 31 500		0,8741
0402 99 39 110		0,2663
0402 99 39 150		38,94
0402 99 39 300		0,5094
0402 99 39 500		0,8741
0402 99 91 000		0,9957
0402 99 99 000		0,9957
0403 10 02 000		—
0403 10 04 200		—
0403 10 04 300		—
0403 10 04 500		—
0403 10 04 900		—
0403 10 06 000		—
0403 10 12 000		—
0403 10 14 200		—
0403 10 14 300		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0403 10 14 500		—
0403 10 14 900		—
0403 10 16 000		—
0403 10 22 100		6,36
0403 10 22 300		9,61
0403 10 24 000		12,65
0403 10 26 000		18,72
0403 10 32 100		0,0636
0403 10 32 300		0,0961
0403 10 34 000		0,1265
0403 10 36 000		0,1872
0403 90 11 000		65,00
0403 90 13 200		65,00
0403 90 13 300		99,72
0403 90 13 500		106,00
0403 90 13 900		115,00
0403 90 19 000		115,96
0403 90 31 000		0,6500
0403 90 33 200		0,6500
0403 90 33 300		0,9972
0403 90 33 500		1,0600
0403 90 33 900		1,1500
0403 90 39 000		1,1596
0403 90 51 100		6,36
0403 90 51 300		9,61
0403 90 53 000		12,65
0403 90 59 110		18,72
0403 90 59 140		28,65
0403 90 59 170		42,84
0403 90 59 310		50,94
0403 90 59 340		79,31
0403 90 59 370		87,41
0403 90 59 510		99,57
0403 90 59 540		146,17
0403 90 59 570		170,49
0403 90 61 100		0,0636
0403 90 61 300		0,0961
0403 90 63 000		0,1265
0403 90 69 000		0,1872
0404 90 11 100		65,00
0404 90 11 910		6,36
0404 90 11 950		19,53
0404 90 13 120		65,00
0404 90 13 130		99,72
0404 90 13 140		106,00
0404 90 13 150		115,00
0404 90 13 911		6,36
0404 90 13 913		12,65
0404 90 13 915		18,72
0404 90 13 917		28,65
0404 90 13 919		42,84
0404 90 13 931		19,53
0404 90 13 933		24,42
0404 90 13 935		30,28
0404 90 13 937		35,78
0404 90 13 939		37,44
0404 90 19 110		115,96
0404 90 19 115		116,87
0404 90 19 120		118,53
0404 90 19 130		128,15
0404 90 19 135		131,43

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 19 150		143,96
0404 90 19 160		151,51
0404 90 19 180		159,88
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		65,00
0404 90 31 910		6,36
0404 90 31 950		19,53
0404 90 33 120		65,00
0404 90 33 130		99,72
0404 90 33 140		106,00
0404 90 33 150		115,00
0404 90 33 911		6,36
0404 90 33 913		12,65
0404 90 33 915		18,72
0404 90 33 917		28,65
0404 90 33 919		42,84
0404 90 33 931		19,53
0404 90 33 933		24,42
0404 90 33 935		30,28
0404 90 33 937		35,78
0404 90 33 939		37,44
0404 90 39 110		115,96
0404 90 39 115		116,87
0404 90 39 120		118,53
0404 90 39 130		128,15
0404 90 39 150		131,43
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,6500
0404 90 51 910		0,0636
0404 90 51 950		22,53
0404 90 53 110		0,6500
0404 90 53 130		0,9972
0404 90 53 150		1,0600
0404 90 53 170		1,1500
0404 90 53 911		0,0636
0404 90 53 913		0,1265
0404 90 53 915		0,1872
0404 90 53 917		0,2865
0404 90 53 919		0,4284
0404 90 53 931		22,53
0404 90 53 933		27,52
0404 90 53 935		37,32
0404 90 53 937		38,94
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,1596
0404 90 59 150		1,2815
0404 90 59 930		0,6107
0404 90 59 950		0,8741
0404 90 59 990		0,9957
0404 90 91 100		0,6500
0404 90 91 910		0,0636
0404 90 91 950		22,53
0404 90 93 110		0,6500
0404 90 93 130		0,9972
0404 90 93 150		1,0600

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 93 170		1,1500
0404 90 93 911		0,0636
0404 90 93 913		0,1265
0404 90 93 915		0,1872
0404 90 93 917		0,2865
0404 90 93 919		0,4284
0404 90 93 931		22,53
0404 90 93 933		27,52
0404 90 93 935		37,32
0404 90 93 937		38,94
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,1596
0404 90 99 150		1,2815
0404 90 99 930		0,6107
0404 90 99 950		0,8741
0404 90 99 990		0,9957
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		129,29
0405 00 10 300		162,66
0405 00 10 500		166,83
0405 00 10 700		171,00
0405 00 90 100		171,00
0405 00 90 900		220,00
0406 10 20 100		—
0406 10 20 200		—
0406 10 20 210		—
0406 10 20 230	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 10 20 290	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 10 20 610	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 10 20 620	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 10 20 630	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 640	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 10 20 650	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 10 20 660		—
0406 10 20 810	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	...	21,06
0406 10 20 830	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	37,62
	404	—
	...	35,97
0406 10 20 850	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	...	43,62
0406 10 20 870		—
0406 10 20 900		—
0406 10 80 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
0406 30 10 200	...	22,83
	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
0406 30 10 250	404	—
	...	48,68
	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
0406 30 10 300	400	43,52
	404	—
	...	48,68
	028	—
	032	—
	036	—
0406 30 10 350	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
	028	—
	032	—
0406 30 10 400	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
	028	—
0406 30 10 450	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
...	159,34	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 900		—
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	151,68
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	...	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	...	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
0406 90 75 100		—
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	58,77
	404	—
	...	110,79
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54
	0406 90 85 991	028
032		—
036		—
038		—
400		130,00
404		—
...		130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	89,49
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		130,00
404		—
...		130,00
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 93 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		1,50
2309 10 15 300		2,00
2309 10 15 400		2,50
2309 10 15 500		3,00
2309 10 15 700		3,50
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		1,50
2309 10 19 300		2,00
2309 10 19 400		2,50
2309 10 19 500		3,00
2309 10 19 600		3,50
2309 10 19 700		3,75
2309 10 19 800		4,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		19,50
2309 10 70 200		26,00
2309 10 70 300		32,50
2309 10 70 500		39,00
2309 10 70 600		45,50
2309 10 70 700		52,00
2309 10 70 800		57,20
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		1,50
2309 90 35 300		2,00
2309 90 35 400		2,50
2309 90 35 500		3,00
2309 90 35 700		3,50
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
2309 90 39 200		1,50
2309 90 39 300		2,00
2309 90 39 400		2,50
2309 90 39 500		3,00
2309 90 39 600		3,50
2309 90 39 700		3,75
2309 90 39 800		4,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		19,50
2309 90 70 200		26,00
2309 90 70 300		32,50
2309 90 70 500		39,00
2309 90 70 600		45,50
2309 90 70 700		52,00
2309 90 70 800		57,20
2309 90 70 900		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „—“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3574/92 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 3484/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1813/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3544/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpf-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1992 fest-
 gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽²⁾
1701 11 10	40,55 ⁽¹⁾
1701 11 90	40,55 ⁽¹⁾
1701 12 10	40,55 ⁽¹⁾
1701 12 90	40,55 ⁽¹⁾
1701 91 00	47,27
1701 99 10	47,27
1701 99 90	47,27 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3575/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des

Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	- 50,00
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	0	- 50,00
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. November 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3240/92

(92/565/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3240/92 der Kommission⁽⁶⁾ wurden Ausschreibungen zur Festsetzung der

Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 wird für die Beihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

Gemäß den eingereichten Angeboten ist den Ausschreibungen stattzugeben.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3240/92 eröffneten Ausschreibungen wird die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 genannte Beihilfe wie folgt festgesetzt: 1 050 ECU/Tonne.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 7. 11. 1992, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1992

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht

(92/566/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG, insbesondere auf Artikel 15,

auf Antrag einiger Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Vermehrungsgut der in den Anhängen aufgeführten Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG bzw. der Richtlinie 71/161/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinien entspricht.

Daher empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, um das Defizit bei Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG bzw. der Richtlinie 71/161/EWG entspricht, zu decken.

Aus genetischen Gründen muß dieses Vermehrungsgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Wahrung der Identität des Vermehrungsguts müssen die besten Garantien geboten werden.

Vermehrungsgut darf außerdem nur in Verbindung mit einem Dokument in den Verkehr gebracht werden, das nähere Angaben zum fraglichen Vermehrungsgut enthält.

Die Mitgliedstaaten sollten ferner ermächtigt werden, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht nur Saat- und Pflanzgut mit minderen als den in der Richtlinie 66/404/EWG vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die Herkunft zum Verkehr zuzulassen, sondern auch Saatgut mit minderen als den in der Richtlinie 71/161/EWG vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die spezifische Reinheit, wenn solches Material im Rahmen dieser Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut mit minderen Anforderungen im Hinblick auf die Herkunft entsprechend Anhang I zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 2 erbracht wird. Das Saatgutetikett enthält den Vermerk „Ausschließlich für [den bzw. die antragstellenden Mitgliedstaat(en)] bestimmt“.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das aus dem obengenannten Saatgut aufgezogen wurde, sofern die das Pflanzgut begleitende amtliche Bescheinigung den Vermerk „Ausschließlich für [den bzw. die antragstellenden Mitgliedstaat(en)] bestimmt“ enthält.

Artikel 2

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu führende Nachweis ist erbracht, wenn es sich um Vermehrungsgut der Kategorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ oder um eine andere in diesem System definierte Kategorie handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte OCDE-System am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14.

(3) Stehen am Herkunftsort keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nichtamtliche Beweismittel zulassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe des Anhangs II auf ihrem Hoheitsgebiet Pflanzgut, das aus Saatgut mit minderen Anforderungen im Hinblick auf die Herkunft aufgezogen wurde, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, daß für den Herkunftsort des Saatguts der Nachweis gemäß Artikel 2 erbracht wird. Die das Pflanzgut begleitende amtliche Bescheinigung enthält den Vermerk „Ausschließlich für [den bzw. die antragstellenden Mitgliedstaat(en)] bestimmt“.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe des Anhangs III auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut mit minderen als den in der Anlage I der Richtlinie 71/161/EWG vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die spezifische Reinheit zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, sofern die in Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG vorgeschriebene Urkunde die Angabe „Saatgut, das in bezug auf die spezifische Reinheit nicht den Normen entspricht“ enthält und auf dem Etikett „Ausschließlich für [den bzw. die antragstellenden Mitgliedstaat(en)] bestimmt“ vermerkt ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet unter diese Entscheidung fallendes Saat- und Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen,

sofern das Etikett bzw. die amtliche Bescheinigung den Vermerk „Ausschließlich für [den bzw. die antragstellenden Mitgliedstaat(en)] bestimmt“ enthält.

Artikel 6

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1 sowie nach Artikel 3 und Artikel 5 laufen am 30. November 1993 ab, sofern es sich um Einfuhren von forstlichem Vermehrungsgut aus Drittländern in die Gemeinschaft handelt, und am 31. Dezember 1995, sofern es sich nicht um solche Einfuhren handelt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Januar 1994 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen bzw. wieviel aus solchem Saatgut aufgezogenes Pflanzgut aufgrund dieser Entscheidung auf ihrem Hoheitsgebiet zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ZEICHENERKLÄRUNG

1. *Mitgliedstaaten*

B	=	Königreich Belgien
D	=	Bundesrepublik Deutschland
DK	=	Königreich Dänemark
E	=	Königreich Spanien
F	=	Französische Republik
GB	=	Vereinigtes Königreich
GR	=	Griechische Republik
I	=	Italienische Republik
IRL	=	Irland
L	=	Großherzogtum Luxemburg
NL	=	Königreich der Niederlande
P	=	Portugiesische Republik

2. *Staaten der Herkunft*

BG	=	Bulgarien
CDN	=	Kanada
CDN (BC)	=	Kanada (British Columbia)
CDN (QCI)	=	Kanada (Queen Charlotte Island)
CH	=	Schweiz
CROATIA	=	Kroatien
CS	=	Tschechoslowakei
EEC	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ESTONIA	=	Estland
EX-DDR	=	Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik
H	=	Ungarn
J	=	Japan
LATVIA	=	Lettland
LITHUANIA	=	Litauen
N	=	Norwegen
PEOPLE'S REP. OF CHINA	=	Volksrepublik China
PL	=	Polen
PL (CA)	=	Polen (Karpaten)
R	=	Rumänien
S	=	Schweden
SLOVENIA	=	Slowenien
TR	=	Türkei
UKRAINE	=	Ukraine
USA	=	Vereinigte Staaten von Amerika
YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA	=	Jugoslawische Republik Mazedonien

3. *Andere Abkürzungen*

exc.	=	except (außer)
max. alt.	=	maximum altitude (Höchsthöhe)

ANEXO I — BILAG I — ANLAGE I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Abies alba Mill.		Fagus silvatica L.		Larix decidua Mill.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência
B	25	R	3 000	R (max. alt. 2 000 m), CS, PL	40	CS, (Sudeten), PL (max. alt. 900 m)
D	200	ex-DDR, CS, R, CH Yugoslav Republic of Macedonia	20 000	ex-DDR, CS, R, CH	150	ex-DDR, CS
DK	700	R	36 300	BG, CH, CS, R, S, H, Slovenia	10	PL
E	100	EEC	500	EEC	50	EEC
F	—	—	—	—	150	CS (Sudeten), PL (zones II-1 and VIII-5)
GB	10	CS, PL, R	10 000	EEC, H, R, Slovenia, Croatia, CS	200	EEC, CS, PL, Slovenia, Croatia
GR	—	—	—	—	—	—
I	—	—	3 000	EEC	—	—
IRL	—	—	400	Slovenia	—	—
L	—	—	—	—	—	—
NL	75	R	5 000	R	50	CS
P	60	EEC	10	EEC	—	—
Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.		Picea abies Karst.		Picea sitchensis Trautv. & Mey.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência
B	60	J (Hokkaido, Nagano)	80	PL (Ca.), R (max. alt. 900 m), CS (max. alt. 900 m)	50	USA (Washington)
D	150	ex-DDR, J	200	CS, R, ex-DDR, PL, Ukraine, H	350	ex-DDR, CDN (QCI and West Coast), USA (Washington)
DK	85	PL, J	—	—	322	CDN, USA
E	50	J	—	—	—	—
F	60	J	150	PL (zones II-1, and 3, VIII-5)	100	USA (California: zones 091 and 092; Washington; Oregon: zones 041, 051 to 053, 061, 062, 071, 072, 081, 082, 090)
GB	400	EEC, People's Republic of China, J	200	CS, R, PL	1 300	CDN (BC), USA (Washington, Oregon)
GR	—	—	—	—	—	—
I	100	J (Hokkaido)	—	—	—	—
IRL	110	J	—	—	800	USA (Washington) CDN (QCI)
L	—	—	—	—	—	—
NL	50	J	50	CS	25	USA (Washington, Oregon) CDN (BC)
P	10	EEC	10	EEC	10	EEC

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Pinus nigra Arn.		Pinus silvestris L.		Pinus strobus L.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência
B	50	Slovenia	—	—	40	CDN (Ontario), USA, Slovenia, Croatia
D	400	ex-DDR, Slovenia	800	PL, ex-DDR	200	USA (Appalachians), CS, EEC
DK	200	Slovenia, TR	200	N, Lithuania, S	30	USA
E	500	EEC, Slovenia	500	EEC	—	—
F	80	BG (Kustendil)	—	—	—	—
GB	100	EEC	300	EEC	10	USA
GR	—	—	—	—	—	—
I	—	—	—	—	50	USA (Eastern States)
IRL	—	—	—	—	—	—
L	—	—	—	—	—	—
NL	60	Slovenia	—	—	75	CDN (Ontario), USA (Appalachians)
P	150	EEC	5	EEC	—	—

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.		Quercus borealis Michx.		Quercus pedunculata Ehrh.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência
B	500	USA (Washington, West of Cascades) (max. alt. 610 m)	10 000	CS, PL, Croatia and Slovenia (Save Valley), USA (Ohio)	5 000	Croatia and Slovenia (Save Valley), CS, PL, EEC
D	6 000	ex-DDR, USA (Washington, Oregon), CDN (BC)	2 000	USA, ex-DDR, CS	15 000	Croatia, ex-DDR
DK	75	USA	1 000	PL	30 500	Estonia, Latvia, Lithuania, N, PL, S
E	—	—	1 000	EEC	1 000	EEC
F	1 000	USA (California, Oregon, Washington, EC-stands with SIA Category)	20 000	USA (Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Ohio, West Virginia)	15 000	EEC
GB	500	EEC, CDN (BC), USA (Washington, Oregon)	5 000	EEC, H, CS, Slovenia, Croatia, USA	50 000	EEC, BG, Slovenia, Croatia, PL, CS, R, N, H
GR	—	—	—	—	—	—
I	300	USA (Oregon, Northern California)	—	—	—	—
IRL	100	USA (Washington)	—	—	—	—
L	—	—	—	—	—	—
NL	—	—	10 000	PL, R	—	—
P	700	EEC	1 600	EEC	1 500	EEC

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Quercus sessiliflora Sal.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniència
B	5 000	Croatia and Slovenia (Save Valley), CS, PL
D	2 000	ex-DDR
DK	59 000	N, PL
E	1 000	EEC
F	40 000	EEC
GB	40 000	EEC, H, N, PL, CS, Slovenia, Croatia, R
GR	—	—
I	2 000	EEC
IRL	—	—
L	—	—
NL	10 000	PL, CS
P	—	—

*ANEXO II — BILAG II — ANLAGE II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Especies Árter Arten Είδη Species Espèces Specie Soorten Espécies	Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member state État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Plantones Frøbedsplanter Sämlinge Φυτά Seedlings Plants Piantine Plantgoed Plântulas	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência
Fagus silvatica L.	D GB	4 000 000 250 000	PL PL, Slovenia
Picea abies Karst.	GB	200 000	PL
Quercus pedunculata Ehrh.	D GB	4 000 000 200 000	PL PL
Quercus sessiliflora Sal.	D GB	4 000 000 200 000	PL PL

*ANEXO III — BILAG III — ANLAGE III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III — ANNEX III — ANNEXE III —
ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III*

Especies Árter Arten Είδη Species Espèces Specie Soorten Espécies	Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member state État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	kg
Quercus pedunculata Ehrh.	D GB	25 000 10 000
Quercus sessiliflora Sal.	D GB	20 000 10 000